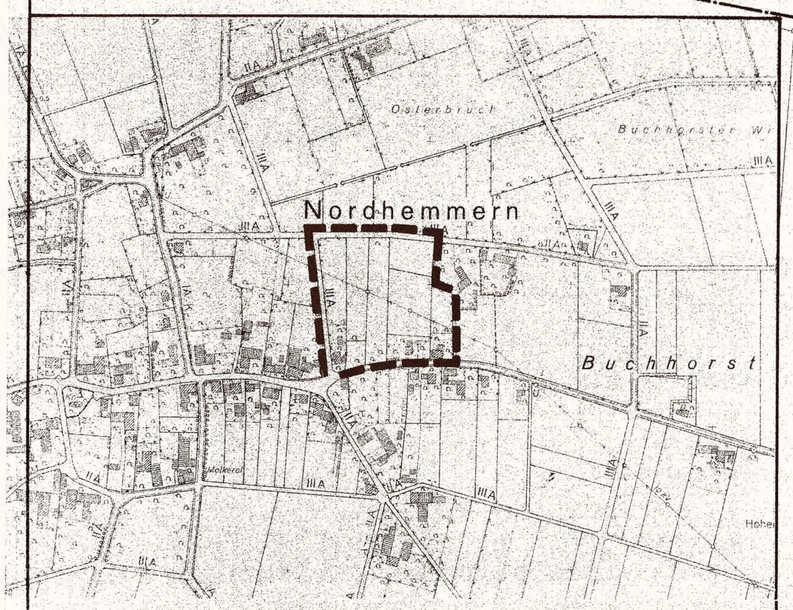
Fl. 3

Fl. 4

Fl. 2



ÜBERSICHTSPLAN M.1: 5.000

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

Minden, den 5. Juli 1977
Vermessungsdirektor, KVR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64.10.80
MINDEN, DEN 25.9.1970
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÖHLING)
ltd. KREISBAUDIREKTOR

23.1.1979 Hö.
10.1.1978 Bie.
12.8.1977 Bie.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG / § 103 Bau ONW)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KIRCHEN~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~POST~~
- ~~KAUFHÄUSER~~
- ~~VERSORGUNGSBETRIEBE~~
- ~~GAS~~
- ~~WASSER~~
- ~~KINDERGÄRTEN~~
- ~~ALTENHEIME~~
- ~~SPORTANLAGEN~~
- ~~VERKEHRSFLÄCHEN~~
- ~~BAUGRUNDSTÜCKSFLÄCHE~~
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERKE~~
- ~~GASWERKE~~
- ~~WASSERWERKE~~
- ~~HEIZWERKE~~
- ~~WASSERGEWINNUNGSANLAGE~~
- ~~KLÄRANLAGEN~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~SCHWIMMBÄDER~~
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- ~~ANPFLANZUNGEN~~
- ~~ANSCHÜTTUNGEN~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ABGRABUNGEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ~~ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- Pr. PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST
- ~~WASSERFLÄCHE WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG usw.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	BAUGESTALTUNG GEB. HÖHE GEBÄUDE	BAUGESTALTUNG GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	BAUGESTALTUNG DACHNEIGUNG	BAUGESTALTUNG DREMPELHÖHE	
	Z		GRZ	GFZ	BMZ									
MD(W) I o	—	1	0,4	0,5	—	O	—	o	—	—	—	18-48°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,5 m ZULÄSSIG
MD(W) II o	—	2	0,4	0,8	—	O	—	o	—	—	—	18-38°	—	

★ IM DORFGEBIET (MD(W)) IST EINE BAULICHE NUTZUNG IM SINNE VON § 4, ZIFFER 2 DER BauNVO ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES~~
- ~~WASSERSCHUTZGEBIETE~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE 3/B DES FESTGESETZTEN WASSERSCHUTZGEBIETES HILLE/SÜDHEMMERN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~GEPLANTES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 18
ORTSTEIL NORDHEMMERN »BUCHHORST«

4. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: NORDHEMMERN
FLUR: 3 und 4
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 3,25 HA

GRUNDLAGEN
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 15. SEP. 1977 (BGBL. I S. 1763) § 9 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV NW S. 96) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. JULI 1975 (GV NW S. 264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV NW S. 304)

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Brügger
PLANERBÜRO BRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG HAT AM 21.11.1977 STATTGEFUNDEN
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 27. NOV. 1977, (Grote) Gemeindedirektor

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ WIRD BESCHEINIGT
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 30. MAI 1979, (Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 19. DEZ. 1977 AUFGESTELLT WORDEN
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 20. DEZ. 1977, (Ronde) Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 16.1.1979 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 17. JAN. 1979, (Grote) Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. FEB. 1979 BIS 9. MRZ. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 14. MRZ. 1979, (Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 7. MAI 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
Gemeinde Hille, HILLE, DEN 14. MAI 1979, (Ronde) Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 6.6.79 GENEHMIGT WORDEN
Der Regierungspräsident, DETMOLD, DEN 7.6.79, 35 21.11 Nr. 1

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 11.10.79 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN ~~HAT~~ liegt VOM 17.10.79 BIS 16.11.79 ÖFFENTLICH ~~AUSGELEGEN~~
Gemeinde Hille, Kreis Minden-Lübbecke

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold Postfach 5 · 4930 Detmold

An den
- ☐ Oberstadtdirektor
- ☐ Städtdirektor
- ☒ Gemeindedirektor

4995 Hille

Gegen Behändigungsschein

Hausruf 384 Zimmer-Nr 460

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Detmold
622-21 Sp/E. vom 30.5.1979	35.21.11 - 603/N. 1	28. 8. 1979
Eingangsdatum 26.6.1979		

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes der

Stadt/Gemeinde/Ortsteil	Nr.
Hille Nordhemmern	18
Gebiet	

Anlg.: 1 Genehmigungsurkunde
- __ Bebauungsplan
- __ Heft Verfahrensunterlagen
- __ Begründung

Hiermit übersende ich die Genehmigung ~~/ Vorweggenehmigung der Änderung / Ergänzung / Aufhebung~~ des o. a. Bebauungsplanes.

Der Plan wird mit folgenden Auflagen und Maßgaben genehmigt:

Im Text zum Bebauungsplan (Anlage 2 Seite 2) ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO festzusetzen, welche Arten von Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO im Planbereich nicht zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

b. w.

Begründung der Auflagen / Maßgaben / ~~Versagung der Genehmigung~~

Ein nach § 5 BauNVO festgesetztes Dorfgebiet (MD) kann nicht im Sinne von § 4 BauNVO (allgem. Wohngebiet) gegliedert werden. Vielmehr ist nach § 1 Abs. 5 BauNVO festzusetzen, daß bestimmte Arten von Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewährleistet bleibt.

Ein Verweis auf § 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Hinweise/Empfehlungen

Gemäß Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. 7. 1978 (GV. NW. Nr. 41 S. 290 vom 21. 7. 1978) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von gestalterischen Vorschriften, die mit einem Bebauungsplan gekoppelt sind, auf den Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde übergegangen. Der auf § 103 BauO NW gestützte gestalterische Teil des Bebauungsplanes ist daher von meiner Plangenehmigung ausgenommen. Diese Genehmigung ist durch den Oberkreisdirektor zu erteilen.
Ich habe daher die gesamten Unterlagen dem Oberkreisdirektor zur Genehmigung der gestalterischen Vorschriften zugeleitet.

Bekanntmachung der Genehmigung

Den Nachweis der Bekanntmachung und ggf. des Beitrittsbeschlusses bitte ich, mir bis zum 1.1.1980 auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Gündel

Beglaubigt:
Reg.-Angest.

35/124 R

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den/~~die~~

vom Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Hille

am 7. 5. 1979 als Satzung beschlossene-n

~~Änderung/Ergänzung/Aufhebung des~~ Bebauungsplan~~es~~

Nr. 18 (Buch-horst) mit folgender~~(n) Auflage/Maßgabe~~n:

Im Text zum Bebauungsplan (Anlage 2 Seite 2) ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO festzusetzen, welche Arten von Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO im Planbereich nicht zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

Detmold, den 28. 8. 1979

Der Regierungspräsident

Az.: 35.21.11-603/N 1

Im Auftrag

(Gündel)

Bebauungsplan Nr. 18
Bezeichnung: "Buchhorst"
- Ortsteil Nordhemmern -

der Gemeinde Hille

für das Gebiet
der Gemarkung Nordhemmern
Flur 4 Flurstücke 37, 38, 42, 136, 107
und der Flur 3, Flurstücke 171/1, 166/1 und 160/1 (teilw.)

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2a, 9, 10 Bundesbaugesetz (BBauG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256),

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (GV. NW. S. 268),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264),
in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299)

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text.
Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet, Vorrang Wohnen.
Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Vorhaben.

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigungen der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten. An Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und Einfriedigungen ebenfalls auf 0,80 m zu beschränken.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

10. Die im Plangebiet vorhandenen Eichen sollen im Bestand erhalten bleiben.
Das Fällen der Bäume bedarf neben den allgemeinen gesetzlichen Genehmigungen auch der Zustimmung der Gemeinde.

...O NW VOM 27.1.1970 (GV.NW S. 96) IN DER ZUR ...IT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
... 6.4.10.80
...NDEN, DEN 25.9.79
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÜHLING)
Ltd. KREISBAUDIREKTOR

KREIS MINDEN-LÜBBECKE 44

Dieser ~~Plan~~/Text ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 28. 8. 79
Az. 35.21.11/20-623/N. 1
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Detmold

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 18
Bezeichnung: "Buchhorst"
- Ortsteil Nordhemmern -

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille, der seit dem 4. November 1977 in Kraft ist, entwickelt.

Durch diesen Bebauungsplan werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen. Sie bilden die Voraussetzungen zur Durchführung der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

Straßenbau, einschließlich Grunderwerb	38.700,-- DM
Wasserleitungen	11.100,-- DM
Schmutzwasserkanalisation	145.000,-- DM
Regenwasserkanalisation	90.000,-- DM
	284.800,-- DM

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern entsprechend der örtlichen Satzungen die fälligen Beiträge zu zahlen.

Die Durchführung des Planes ist in einer Zeitspanne von etwa 5 Jahren vorgesehen.

HAT VORGELEGEN
AZ: 64.10.80
MINDEN, DEN 25.9.1979
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(FRÜHLING)
Ltd. KREISBAUDIREKTOR

Hat vorgelegen
Detmold, den 28. 8. 79
Az: 35.21.11-
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) hat am 21. November 1977 stattgefunden.

Hille, den 27. November 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hille vom 19. 12. 1977 aufgestellt worden.

Hille, den 20. 12. 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Die Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde Hille am 16. 1. 1979 beschlossen worden.
Die Auslegung erfolgt gemäß § 2a (6) BBauG.

Hille, den 17. 1. 1979

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes
vom 9. 2. 1979 bis 9. 3. 1979 öffentlich ausgelegen.

Hille, den 14. 3. 1979

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom
Rat der Gemeinde Hille am 7. 5. 1979
als Satzung beschlossen worden.

Hille, den 14. 5. 1979

Gemeinde Hille * Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit
Verfügung vom 28.8.79
genehmigt worden.

Detmold, den 28.8.79

35.21.11-603 IV.1

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Gündel (SI)

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit
der Auslegung ~~vom~~ am 11.10.79 ~~bis~~
ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan liegt ab 12.10.79 öffentlich aus.

Hille, den 12.10.79

Gemeinde Hille * Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister